

**Inhaltliche Festlegungen für ein Formblatt
zur Überprüfung der Dienstfähigkeit bei Ruhestandsversetzungen**

Erster Teil

Darstellung des Sachverhaltes durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten:

1. Angaben zur Person
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Amts-/Dienstbezeichnung, Besoldungsgruppe, Dienststelle).
2. Funktion
Konkrete und umfassende Beschreibung des Anforderungsprofils des derzeit ausgeübten Dienstpostens (ausführliche Tätigkeitsbeschreibung, Art der Tätigkeit, physische und psychische Anforderungen und Belastungen).
3. Bisheriger Krankheitsverlauf
(aus der Sicht der oder des Dienstvorgesetzten)
 - Fehlzeitentwicklung (Anzahl und Verteilung)
 - Ist die oder der Bedienstete derzeit dienstunfähig erkrankt?
Wenn ja, seit wann?
 - Wurde innerhalb der letzten sechs Monate mehr als drei Monate kein Dienst geleistet?
4. Beschreibung der Auswirkungen der Erkrankung auf die Fähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten aus der Sicht der oder des Dienstvorgesetzten (gesundheitsbezogene Leistungseinschränkungen).
5. Darstellung der im Vorfeld vorgenommenen Präventionsmaßnahmen zur Erhaltung der Dienstfähigkeit und Begründung, warum diese aus Sicht der oder des Dienstvorgesetzten nicht erfolgreich waren.

6. Möglichkeiten einer anderweitigen Verwendung aus Sicht der oder des Dienstvorgesetzten, soweit Anhaltspunkte dafür bestehen oder auf Grundlage von Angaben der Beamtin oder des Beamten. Beschreibung des Anforderungsprofils und der Belastungen (entsprechend Nr. 2) bei den anderweitigen Verwendungsmöglichkeiten soweit möglich.
7. Anlass für den Gutachtensauftrag (Antrag der Beamtin/Richterin oder des Beamten/Richters oder Zurrufesetzungsverfahren auf Veranlassung des Dienstherrn).
8. Sonstige der Dienststelle bekannten Umstände, die für die Abfassung des amtsärztlichen Zeugnisses wesentlich erscheinen (ggf. als Anlage).
9. Liegt eine anerkannte Gleichstellung oder eine Schwerbehinderung im Sinn des SGB IX vor?

Zweiter Teil

Konkrete Fragen der oder des Dienstvorgesetzten an die Begutachtungsärztin oder den Begutachtungsarzt:

1. (Funktionale) Ärztliche Diagnose und Gesamtbeurteilung
(Fragebereich Abschnitt 8 Nr. 1.4.2.5 2. Spiegelstrich VV-BeamtR)
Auswirkungen der gesundheitlichen Beeinträchtigungen (Einzelkrankheiten und Gesamtbefund) auf die dienstliche Leistungsfähigkeit, **soweit** dies zur Begründung der Personalentscheidung erforderlich ist.
 - 1.1 Gesundheitliche Beeinträchtigungen (negatives Leistungsbild);
Leistungseinschränkungen (Bestehen Funktionseinschränkungen und, wenn ja, welche? [z.B. kein Publikumsverkehr, Unterbrechungen erforderlich, Reduzierung der Arbeitszeit erforderlich, keine Arbeiten unter Zeitdruck, keine stehende/sitzende Tätigkeit]).
 - 1.2 Verbliebene Leistungsfähigkeit (positives Leistungsbild).
2. Sind für die Gesamtbeurteilung Stellungnahmen anderer Ärztinnen oder Ärzte herangezogen worden?
(Falls ja, Angabe der Fachrichtung und Datum der Stellungnahme).
Sind aus der Sicht der begutachtenden Ärztin oder des begutachtenden Arztes weitere Untersuchungen erforderlich?

3. Besteht Aussicht auf Wiederherstellung der vollen tätigkeitsbezogenen Leistungsfähigkeit innerhalb der nächsten sechs Monate? Wenn nein, ist die Wiederherstellung zu einem späteren Zeitpunkt wahrscheinlich? (Fragebereich Abschnitt 8 Nr. 1.4.2.5 2. Spiegelstrich VV-Beamtr).
4. Sind zur Erhaltung der Dienstfähigkeit, Verbesserung oder Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit Behandlungsmaßnahmen erfolgversprechend (Rehabilitationsmaßnahmen, psychotherapeutische Behandlung, ambulante oder stationäre ärztliche Behandlung, Heilkur etc.)? (Fragebereich Abschnitt 8 Nr. 1.4.2.5 2. Spiegelstrich VV-Beamtr).
5. Wird ein Antrag nach dem SGB IX für sinnvoll erachtet?
6. Besteht infolge der Erkrankungen aus ärztlicher Sicht eine dauernde Unfähigkeit zur Erfüllung der Pflichten gemäß der oben beschriebenen bisherigen Tätigkeit?
7. Besteht die gesundheitliche Eignung für anderweitige, insbesondere für die von der oder dem Dienstvorgesetzten beschriebenen Verwendungsmöglichkeiten (Fragebereich Abschnitt 8 Nr. 1.4.2.5 3. Spiegelstrich VV-Beamtr)? Falls ja, ist auf folgende ergänzende Fragen einzugehen:
 - a) Die Angaben für die Tätigkeitsfelder, in denen aus medizinischer Sicht ein Einsatz möglich ist, sind näher zu differenzieren. Insbesondere ist zu beschreiben, ob Einschränkungen hinsichtlich
 - Innendiensttätigkeiten
 - Außendiensttätigkeiten
 - Tätigkeiten in einer Eingriffsverwaltung
 - Publikumsverkehr
 - Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen, sofern fallspezifisch Hinweise bestehen (insbesondere bei psychischen Erkrankungen)
 - Übernahme von Führungsverantwortung bei Beamtinnen und Beamten in Ämtern ab der 4. Qualifikationsebene

ersichtlich sind.

Weitere Einschränkungen, die aus medizinischer Sicht vorliegen, sind darzustellen. Auch können bei bestehenden Hinweisen fallspezifisch weitere Einschränkungen durch die Dienstvorgesetzten erfragt werden.

- b) Ferner sind Angaben notwendig, ob und inwieweit die Beamtin oder der Beamte zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (einschließlich etwaiger Prüfungen) gesundheitlich in der Lage ist. Dabei ist darauf einzugehen, ob die Beamtin oder der Beamte aufgrund der diagnostizierten verbliebenen Leistungsfähigkeit aller Voraussicht nach eine zwei- bis dreijährige Ausbildung (Einstieg 2. oder 3. Qualifikationsebene) mit in der Regel mehrmonatigen Abwesenheiten vom Wohnort leisten kann.

Sofern ersichtlich oder erkennbar, ist auch die Absicht der Beamtin oder des Beamten, die jeweilige Maßnahme erfolgreich abzuschließen, zu dokumentieren.

Wenn Maßnahmen mit Abwesenheiten vom Wohnort oder Reisetätigkeiten krankheitsbedingt ausscheiden, ist darauf einzugehen. Bestehen zeitliche Beschränkungen bei der Abwesenheit, sind diese näher zu erläutern. Ggf. ist auf besondere Vorkehrungen an den Schulungsorten hinzuweisen, die für den Aufenthalt der Beamtin oder des Beamten oder für die Teilnahme an Prüfungen erforderlich sind.

Hinsichtlich der Darstellung gilt der Zweite Teil Nr. 1 des Formblatts entsprechend.

8. Ist eine Nachuntersuchung angezeigt (im Fall der Zurruesetzung zum Zwecke der Reaktivierung)? Wenn ja, wann? (Fragebereich Abschnitt 8 Nr. 1.4.2.5 4. Spiegelstrich VV-BeamtR).